

Hauptsatzung

der Ortsgemeinde Niedersayn
vom 30. September 1999
zuletzt geändert am 30.4.2024 (§§ 2 und 5a)

Der Ortsgemeinderat Niedersayn hat am 10.09.1999 aufgrund

- a) der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO),
 - b) der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und
 - c) der § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenbeamter (KomAEVO)
- die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Niedersayn erfolgen in einer Zeitung. Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse "<http://www.wirges.de>".
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Wirges zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Ortsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Dieser Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) und über die Ergebnisse der Ortsgemeinderatssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO) erfolgt gemäß Absatz 1.
- (7) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Ortsgemeinderates

- (1) Der Ortsgemeinderat bildet einen Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat drei Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus Mitgliedern des Ortsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde

Niedersayn gebildet. Mindestens zwei der Ausschussmitglieder müssen Mitglied des Ortsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder. Ist das Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses Ratsmitglied, muss auch dessen Stellvertreter Ratsmitglied sein. Der Rechnungsprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n. Der/die Vorsitzende muss Ratsmitglied sein.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 500 € im Einzelfall. Die Zuständigkeit des Ortsbürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.
2. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 19 Abs. 3 Satz 1, § 31 und § 33 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden.
3. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

§ 4

Ortsbeigeordnete

- (1) Die Ortsgemeinde Niedersayn hat zwei Ortsbeigeordnete.

§ 5

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines mtl. Grundbetrages in Höhe von 5 €. Die Entschädigung wird bei unentschuldigtem Fehlen oder Ausschlusses von Sitzungen des Ortsgemeinderates um die Hälfte des Betrages gekürzt, der von der Aufwandsentschädigung anteilig auf die im jeweiligen Monat stattgefundenen Sitzungen entfällt.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Ortsgemeinderat festgesetzt wird. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend der Bestimmungen des Satzes 2.

§ 5a

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses

Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Mitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 5 €.

§ 6

Aufwandsentschädigung der Ortsbürgermeister

(1) Die dem Ortsbürgermeister zustehende Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalen Aufwandsentschädigungsverordnung (KomAEVO) wird um 0 % erhöht.

(2) § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 7 Aufwandsentschädigung der Ortsbeigeordneten

(1) Der ehrenamtliche Ortsbeigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters, die innerhalb eines Monats länger als 3 Tage dauert, eine Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalen Aufwandsentschädigungsverordnung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung, mindestens jedoch 10,50 € gem. § 13 Abs. 4 der Kommunalen Aufwandsentschädigungsverordnung.

(2) Ehrenamtliche Ortsbeigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Ortsgemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderats, der Ausschüsse und an den Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Ortsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung. Soweit sie den Ortsbürgermeister bei Veranstaltungen vertreten (§ 50 Abs. 2 Satz 7 GemO) oder bei ihnen übertragenen einzelnen Amtsgeschäften (§ 50 Abs. 3 Satz 2 GemO) den Ortsbürgermeister während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag vertreten, erhalten als Aufwandsentschädigung ein Dreißigstel der für den Ortsbürgermeister festgesetzten Aufwandsentschädigung, mindestens jedoch 10,50 € gem. § 13 Abs. 4 der Kommunalen Aufwandsentschädigungsverordnung.

(3) § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 7 a

Aufwandsentschädigung für Einsatzkräfte bei Kommunalwahlen und Abstimmungen

(1) Die Beisitzer des Wahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 5,00 €. Finden gleichzeitig Wahlausschusssitzungen verschiedener Wahlen und Abstimmungen statt, wird die Aufwandsentschädigung nur einmal gewährt.

(2) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in Form eines Erfrischungsgeldes. Das Erfrischungsgeld wird in Höhe des am Wahl- oder Abstimmungstag gültigen Pauschalbetrages nach § 8 Abs. 3 der Landeswahlordnung je Wahl- oder Abstimmungstag sowie zusätzlichen Auszähltag gewährt. Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen oder Abstimmungen gleichzeitig statt, wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.

Letzte Änderung ausgefertigt am 30.04.2024

Günter Kober

Ortsbürgermeister

Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Niedersayn

Der Ortsgemeinderat Niedersayn hat am 19.02.2010 beschlossen, dass die öffentlichen Bekanntmachungen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Hauptsatzung in der Wochenzeitung für die Verbandsgemeinde Wirges "Das Rathaus" erfolgen. Die öffentlichen Bekanntmachungen dringlicher Sitzungen erfolgen gemäß § 1 Abs. 4 der Hauptsatzung in der Westerwälder Zeitung, Ausgabe F der Rheinzeitung, soweit eine rechtzeitige Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung nicht möglich ist.

56244 Niedersayn, 22. Februar 2010

Thomas Dörner

Ortsbürgermeister